

Die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ tritt in Kraft

Bewährtes bewahren, für Neues offen sein: Mit der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erscheint im Jahr 2019 erstmals eine spezielle Vorschrift für den ehrenamtlichen Feuerwehrbereich (Freiwillige Feuerwehr). Die Vorschrift ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53), die seit 1989 in Kraft ist. Weiterentwicklungen in der Feuerwehrtechnik, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen machten eine Überarbeitung notwendig. Parallel erscheint die neue DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“. Sie ersetzt die Durchführungsanweisungen der alten UVV. Die einzelnen Unfallversicherungsträger müssen die neue DGUV Vorschrift 49 jetzt jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet in Kraft setzen. Die ersten haben dies zum 01.01.2019 bereits vollzogen. Die UKH hat die Vorschrift zum 01.10.2019 in Kraft gesetzt.

Historie

„Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ gibt schon sehr lange. Zum Beispiel mindestens seit 1932 und mit Erläuterungen (heute Durchführungsanweisungen bzw. Regeln) seit 1933 in der damaligen Provinz Sachsen. Diese Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) wurden auf Grund eines Runderlasses von 1929 erlassen und wie folgt eingeleitet: „... Die Anzahl der im Feuerwehrdienst und im Vorbereitungsdienst auf ihn verunglückenden Feuerwehrleute ist leider groß. Ganz lassen sich Unfälle nicht vermeiden, aber wohl ein großer Teil von ihnen, wenn der Feuerwehrmann weiß, woher sie ihm drohen und wie er ihnen zu begegnen oder auszuweichen hat. Praktische Unfallverhütung im Feuerwehrdienst entlastet nicht nur die Feuerwehr-Unfallversicherung, sondern bewahrt vor Schäden, Krüppeltum und Tod, erhält den Ernährer der Familie ...“ [1]

Inhaltlich trifft dies im Wesentlichen auch heute noch zu. Die jährlich über 15.000 in Deutschland gemeldeten Unfälle im Feuerwehrdienst legen nahe, dass der Feuerwehrdienst auch heute teilweise noch gefährlich ist oder auch noch gefährlicher geworden ist. Häufig jedoch ist auch der Mensch, der oder die Feuerwehrangehörige, die Ursache für einen Unfall. Immer noch zutreffende Forderungen finden sich deshalb, wenn auch mit anderen Worten, auch in der noch geltenden und in der zukünftigen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und den Regeln dazu wieder.

Überarbeitungsbedarf

Die bisherige UVV „Feuerwehren“ (vormals GUV-V C53, jetzt DGUV Vorschrift 49) stammt aus dem Jahre 1989 und ist seitdem nahezu unverändert geblieben. Notwendige Änderungen ergaben sich aus veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und

nationaler Ebene. So wurde auf Grund der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG) der § 3a aufgenommen, der die Anforderungen an Maschinen beschreibt, die unter diese Richtlinie fallen. Diese geänderte Fassung trat 1993 in Kraft. Im Jahre 1996 wurde die „Reichsversicherungsordnung“ (RVO) durch das „Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung“ (SGB VII) ersetzt, was die Änderung des Rechtsbezuges diesbezüglich in der UVV „Feuerwehren“ notwendig machte und im Jahre 1997 erfolgte. Somit wird diese UVV bis zum in Kraft treten der neuen Fassung fast 30 Jahre lang so gut wie unverändert Gültigkeit gehabt haben, was jedoch auch für eine hohe Qualität der Vorschrift und Weitsicht der damaligen Verfasser spricht.

Auf Grund der sich ändernden Anforderungen an die Feuerwehren, der deshalb weiterentwickelten Feuerwehrtechnik und –taktiken, Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen sowie weiterer geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, wie z. B. der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV), wurde nun die vollständige Überarbeitung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ notwendig.

Auch die in den Paragraphen der UVV verankerten Schutzziele erläuternden Durchführungsanweisungen wurden über die Jahre hinweg nur punktuell überarbeitet. Diese Durchführungsanweisungen werden mit der neuen DGUV Vorschrift 49 durch eine DGUV Regel ersetzt. Das heißt, mit dem in Kraft setzen der neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ [2] durch die einzelnen gesetzlichen Unfallversicherungsträger wurde auch die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ [3] veröffentlicht.

Im Zuge der in Deutschland angestrebten Deregulierung des Vorschriften- und Regelwerkes, dessen Ziel es unter anderem ist, Doppelregelungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen, wurde staatlicherseits deutlich gemacht, dass das staatliche Arbeitsschutzrecht Vorrangstellung hat. So war zum Beispiel mit in Kraft treten der staatlichen ArbMedVV die UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) zurückzuziehen. Die ArbMedVV hat die Vorsorge zum Ziel, wohingegen in der GUV-V A4 Vorsorge und Eignung miteinander vermengt waren.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht gilt in der Regel für Beschäftigte, also z. B. für Beamte und Beamtinnen und hauptberuflich bei den Feuerwehren beschäftigte Personen, nicht jedoch für ehrenamtlich Tätige. Die Folge der Zurückziehung der GUV-V A4 war also, dass den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen weder eine Vorsorge zustand, noch der Träger bzw. die Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr neben der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“ eine weitere rechtliche Handhabe dafür gehabt hat, die Ehrenamtlichen Einsatzkräfte hinsichtlich ihrer Eignung für das Tragen von z. B. schwerem Atemschutz untersuchen zu lassen.

Unter anderem deshalb wurde § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ um den Satz „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“ [4] ergänzt. Damit war formal für alle im Feuerwehrdienst Tätigen das gleiche Arbeitsschutzniveau hergestellt. Jedoch war dies eine völlig undifferenzierte „Gleichstellung“, die gerade für das Ehrenamt äußerst nachteilig sein kann. Dies betrifft z. B. die Durchführung und den Inhalt der Vorsorge. Nach der ArbMedVV dürfen die Vorsorge ausschließlich Ärzte und Ärztinnen durchführen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Diese sind vor allem im ländlichen Raum leider nicht allzu häufig anzutreffen, was demzufolge für die Feuerwehrangehörigen Terminschwierigkeiten und lange Wege zur Folge hat.

Entstehung der neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Die Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wurde federführend vom Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) der DGUV erarbeitet. Beteiligt waren unter anderem die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie der Deutsche Feuerwehrverband (DFV). Das gesamte Genehmigungsverfahren verlief streng nach dem, unter anderem zwischen Bund, Ländern und DGUV vereinbarten „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“¹.

Bereits im Jahr 2010 entstand eine erste Projektbeschreibung seitens der DGUV zur Erstellung einer DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Diese zielte noch darauf ab, alle Einsatzkräfte der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen im Geltungsbereich zu umfassen. Dieser Entwurf der Projektbeschreibung wurde mit den für die Genehmigung zuständigen Stellen nahezu drei Jahre lang äußerst intensiv diskutiert, um die Zustimmung zu erhalten, das Projekt beginnen zu können. Im Zuge dieses Prozesses waren leider Zugeständnisse zu machen: So sollte sich z. B. die UVV, wie bisher auch, ausschließlich an die Einsatzkräfte der Feuerwehr richten. Mitte des Jahres 2013 war die sogenannte Bedarfsprüfung mit positivem Ergebnis durch LASI und BMAS abgeschlossen. Die Projektgruppe konnte mit der Erarbeitung eines UVV-Entwurfs beginnen.

Durch zwei Stellungnahmeverfahren im Jahr 2014 und 2015 zum Entwurf der UVV wurden auch alle interessierten bzw. betroffenen Kreise in die Erarbeitung miteinbezogen. Zu diesen Kreisen zählen u. a. die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und über deren Selbstverwaltungsorgane die Träger des Brandschutzes und die Feuerwehren selbst, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesfeuerwehrverbände. Auf Grund dieser äußerst breiten

¹ Einzusehen unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/neues-leitlinienpapier-arbeitsschutz.html>

Beteiligung, die auch in diversen Stellungnahmen ihren Ausdruck fand, kann auch von einer großen Akzeptanz für die neue DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ ausgegangen werden. Anfang des Jahres 2016 wurde schließlich die Muster-UVV zur Voreingabe bei den staatlichen Stellen eingereicht - und viel prompt durch. Erst nach weiteren Abstimmungen und Treffen, insbesondere zum Verhältnis des autonomen Satzungsrechts der Unfallversicherungsträger zum staatlichen Arbeitsschutzrecht und der konkreten Einbindung der geplanten UVV (Abbildung 1), konnten Fortschritte erzielt werden. Die staatliche Seite machte jedoch auch klar, dass eine Einbeziehung von hauptamtlich beschäftigten Einsatzkräften der Feuerwehren im Geltungsbereich der UVV in keinem Fall deren Zustimmung erhalten würde. Um das gesamte Projekt nicht zu gefährden erfolgte daher, neben einiger Anpassungen zum Thema Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen, die Einschränkung des Geltungsbereiches der UVV auf ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Schlussendlich war noch ein mehrmonatiges Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 durchzuführen, um festzustellen, dass die geplante UVV keine Handelshemmnisse enthält. Im November 2018 wurde, rund 8 Jahre nach dem Beginn des Verfahrens, die Voreingabe der Muster DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ durch den LASI erteilt. Die einzelnen Unfallversicherungsträger können nun die neue DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet in Kraft setzen und bekannt machen.

Wesentliche Inhalte/Änderungen der neuen DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“

Die UVV gliedert sich in folgende 7 Abschnitte:

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- III. Feuerwehreinrichtungen
- IV. Betrieb
- V. Ordnungswidrigkeiten
- VI. Übergangsregelungen
- VII. In-Kraft-Treten

Deutlich geändert hat sich gegenüber der bisherigen UVV, wie bereits angedeutet, der Geltungsbereich der im Abschnitt I festgelegt ist. Die neue DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ gilt gemäß § 1 „nur“ noch für Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren und öffentlicher Pflichtfeuerwehren sowie die Versicherten im ehrenamtlichen Dienst dieser Feuerwehren. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Sie gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte, da für diese uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht gilt. Die Regelungsinhalte der DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ können jedoch für Beamte und

Beschäftigte zum Beispiel per Anweisung des Dienstherrn bzw. der Dienstherrin zur Anwendung kommen.

Die DGUV Vorschrift 49 ist somit die spezielle Vorschrift (*Lex specialis*) für das öffentliche, ehrenamtliche Feuerwehrewesen. Sie ergänzt und konkretisiert die DGUV Vorschrift 1 (*Lex generalis*) für diesen Bereich.

Als neuer Abschnitt II wurde die „*Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz*“ in die UVV aufgenommen. Er enthält u. a.:

- § 3 Verantwortung
- § 4 Gefährdungsbeurteilung
- § 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung
- § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung
- § 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Damit wird deutlich, dass dem Bereich Organisation zukünftig besondere Bedeutung beigemessen wird.

So enthält § 3 Abs. 1 die Forderung: „*Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.*“[2]. Hierin kommt klar zum Ausdruck, dass die Gesamtverantwortung für die öffentlichen Feuerwehren eindeutig bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr liegt. Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen. Die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Strukturen und Anforderungen müssen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung besonders berücksichtigt werden. Das heißt unter anderem, dass nicht alle mit dem Dienst der Feuerwehr zusammenhängende Aufgaben auf diese übertragen werden können und sie auch nicht „Mädchen“ für alles sein kann. [3]

Gemäß DGUV Regel 105-049 ist eine geeignete Organisation u. a. dadurch gekennzeichnet, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind. Bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Verantwortung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer zu berücksichtigen, dass Feuerwehrdienst aufgrund folgender Aspekte häufig von üblichen betrieblichen Gegebenheiten abweicht:

- Weder Zeitpunkt noch Aufgaben und Tätigkeiten der Einsätze sind planbar.
- Das Gefährdungspotenzial von Feuerwehreinsätzen ist hoch und sie sind mit einem hohen Restrisiko für die Feuerwehrangehörigen verbunden.
- Einsätze, insbesondere zur Rettung von Personen, sind mit höchster Eile verbunden.

- Einsätze sind oftmals mit hohen physischen und psychischen Belastungen für Feuerwehrangehörige verbunden. [3]

Beabsichtigt die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr, ihnen nach der DGUV Vorschrift 49 obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige zu übertragen, haben sie sorgfältig zu prüfen,

- welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen Feuerwehrangehörigen übertragen werden können. Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten,
- welche Aufgaben und Pflichten bei ihnen verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen (z. B. Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen, Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses, zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen). [3]

Weiterhin beinhaltet der § 3 Abs. 4 eine feuerwehrspezifische Ausnahmeregelung für die Inbezugnahme des staatlichen Arbeitsschutzrechtes der DGUV Vorschrift 1: *„Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.“* [2]

Grundsätzlich sollen alle Feuerwehrangehörigen durch die für diesen Bereich geltenden Arbeitsschutzbestimmungen geschützt werden. Diese sind insbesondere in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 *„Grundsätze der Prävention“* genannt.

Die besonderen Aufgaben und Strukturen, insbesondere der freiwilligen Feuerwehr, können jedoch ein Abweichen von Arbeitsschutzvorschriften erfordern, um die Funktion der Feuerwehr aufrecht zu erhalten. In bestimmten Situationen, insbesondere bei Einsätzen, sind die in § 2 Absatz 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1 geforderten Maßnahmen weder umsetzbar noch in vollem Umfang notwendig. [3]

Vor allem zu Beginn eines Feuerwehreinsatzes liegen in der Regel keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie zum Beispiel für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Arbeitsstätten nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgesehen ist, ist damit nicht für jeden Feuerwehreinsatz im Voraus möglich. Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) unter Umständen nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen besondere Bedeutung [3].

Mit § 4 wird die Gefährdungsbeurteilung aufgegriffen. Dieses Instrument ist auf das Arbeitsschutzgesetz von 1996 zurückzuführen und fand ihren Niederschlag 2004 in der DGUV Vor-

schrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Für die Freiwilligen Feuerwehren wurde sie mit der Inkraft-Setzung der DGUV Vorschrift 1 in der Fassung November 2013 verbindlich. Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Träger bzw. die Trägerin des Brandschutzes.

Bereits in § 4 wird auf die Bedeutung des feuerwehrspezifischen Regelwerks bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hingewiesen. In der DGUV Regel 105-049 zu § 4 wird hierzu erläutert

- wie die Anforderung aus dem § 4 erfüllt werden können,
- wofür bzw. wann Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden müssen (z. B. im Rahmen der Einsatzvorbereitung),
- dass im Einsatz das Vorgehen entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) den Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist. Im Rahmen des Führungsvorganges muss abgewogen werden, ob das verbleibende Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum angestrebten Einsatzziel steht. Diese Aufgabe kann z. B. bei großen oder unübersichtlichen Einsatzstellen bzw. Einsatzlagen mit hohem Risiko für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen an eine eigene Führungskraft übertragen werden. Es gilt: Eigenschutz geht vor Fremdschutz. [3]

Bei den Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 der DGUV Vorschrift 1 [3].

Die Gefährdungsbeurteilung muss und kann als eine sinnvolle Hilfe zum Schutz der Feuerwehrangehörigen betrachtet werden. Die UKH bietet hierzu die Informationsbroschüre „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“² als Hilfestellung an. Ebenfalls neu ist die Regelung des § 5, der dem Träger oder der Trägerin der Feuerwehr erstmals die Möglichkeit einräumt, dass sich dieser erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch zu beraten lassen hat. Hierfür geeignet können z. B. sein:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),
- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,
- geeignete psychosoziale Fachkräfte. [3]

² Erhältlich unter:

https://feuerwehr.ukh.de/fileadmin/ukh.de/Druckschriften_UKH/Druckschriften_UKH_AUV/2018/UHK_Broschuere_A5_Gefaehrdungsbeur_2018_WEB_1.pdf

Im Feuerwehrdienst dürfen weiterhin nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung, so ist diese gemäß § 6 Abs. 1 ärztlich untersuchen und bestätigen zu lassen. Diese Forderungen haben nicht zum Ziel, irgendjemanden aus der Feuerwehr auszuschließen. Denn in der Feuerwehr gibt es die vielfältigsten Möglichkeiten tätig zu werden, auch bei eingeschränkter Eignung. Für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen gemäß § 6 Abs. 3 weiterhin zwingend vorgeschrieben.

Mit § 7 konnten Regelungen in Bezug auf die arbeitsmedizinische Vorsorge und die Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz getroffen werden, die die Belange des Ehrenamtes in besonderer Weise berücksichtigen. So wird es im ehrenamtlichen Feuerwehrbereich nun möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen und dies auch von einer geeigneten Ärztin bzw. einem geeigneten Arzt, der nicht zwingend Arbeits- oder Betriebsmediziner ist. Das kann unter anderem zu einer deutlichen Verringerung des Zeit- und Organisationsaufwandes für die betroffenen Einsatzkräfte führen.

Zum Thema Unterweisung wurde in § 8 Abs. 2 explizit noch aufgenommen, dass Feuerwehrangehörige regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen sind.

Bei der Ersten Hilfe gemäß § 9 konnten einige Erleichterungen für den Bereich der Feuerwehren geschaffen werden. So gelten nun auch Einsatzkräfte, die nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden, als Ersthelfer oder Ersthelferinnen im Sinne des § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1.

Auch das Thema Kontaminationsvermeidung wurde in der DGUV Vorschrift 49 berücksichtigt: im § 12 „*Bauliche Anlagen*“ wurde unter anderem festgelegt, dass bauliche Anlagen so gestaltet und eingerichtet sein müssen, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird. Des Weiteren regelt der § 15 Abs. 2 hierzu, dass Kontaminationen von Feuerwehrangehörigen mit Brandrauch, anderen Verbrennungsprodukten oder -rückständen, biologischen, chemischen, radioaktiven Stoffen oder Gefahrstoffen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

Im § 13 „*Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge*“ wurde der Fokus daraufgelegt, dass Fahrzeuge, Kleinboote, Geräte, Leitern und sonstige Ausrüstungen der Feuerwehr so ausgewählt werden und ausgerüstet sind, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, Tragen, Handhaben sowie Betreiben vermieden und ein sicheres Ein- und Aussteigen, Begehen und Tätigwerden ermöglicht werden.

Gänzlich neu gefasst wurde der § 17 „*Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr*“, da insbesondere Kinder einer besonderen, alters- und entwicklungsgerechten Betreuung in der Feuerwehr bedürfen. Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige daher geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie ihr Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. So dürfen Kinder z. B. an Übungen mit Verletztendarstellung oder als Verletztendarstellerin bzw. Verletztendarsteller nicht teilnehmen, wenn sie dadurch geistig oder körperlich überfordert werden. [3] Gemäß § 17 Abs. 3 dürfen Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon jedoch unberührt.

Im § 24 „*Einsatz mit Atemschutzgeräten*“ wurde festgelegt, dass Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereitstehen müssen, falls die Rettung von eingesetzten Einsatzkräften mit Atemschutzgeräten ohne Atemschutz nicht möglich ist. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen. In Betracht kommt zum Beispiel die Bereitstellung von:

- Tragehilfen (z. B. Schleifkorbtrage, Tragetuch)
- ausreichenden Atemluftreserven, ggf. inkl. Anschlussmöglichkeit für eine zu rettende Person am Atemschutzgerät
- Rettungsdienst
- Wärmebildkamera
- Geräten zur technischen Rettung
- zusätzlichen Sicherheitstrupps
- zusätzlichen Rettungswegen (z. B. Leitern) [3]

Im Anhang schließlich findet sich neben den einzuhaltenden Fristen für Eignungsuntersuchungen auch ein Musterschreiben zu § 6 Abs. 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträgern. Dieses kann den Kommunen als Träger des Brandschutzes als Hilfestellung dienen, geeignete Ärztinnen bzw. Ärzte für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen zu gewinnen.

Fazit

Mit der neuen DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ und der erläuternden DGUV Regel 105-049 „*Feuerwehren*“ konnte die DGUV und ihr Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen zusammen mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Unterstützung des Deutschen Feuerwehrverbandes Regelungen treffen, die insbesondere dem Ehrenamt gerecht werden.

In der DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ konnten erstmals wesentliche Aspekte des Arbeitsschutzes passgenau adaptiert für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr implementiert werden. Großen Wert legten alle Beteiligten darauf, die Verantwortlichkeiten klar heraus zu stellen. Die Feuerwehr ist eine kommunale Einrichtung, die Verantwortlichkeit der Kommune endet also nicht, wie in der Vergangenheit leider immer wieder zu beobachten war, an der Eingangstür des Feuerwehrgerätehauses. Gerade bei der wichtigen Aufgabe der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen die ehrenamtlichen Führungskräfte verwaltungsseitig unterstützt und entlastet werden. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass diese sich auf ihre originären Aufgaben im Feuerwehrbereich konzentrieren können. Auch das Heranziehen fachkundiger Beratung hierfür ist zukünftig möglich.

Von zentraler Bedeutung war auch die zukünftige, rechtssichere Gestaltung der notwendigen Eignungsuntersuchungen für den Feuerwehrdienst. Hier ist besonders erfreulich, dass dies mit der DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ eindeutig geregelt werden konnte und die Feuerwehrdienstleistenden darüber hinaus zukünftig auch arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch nehmen können, wenn sie es möchten.

Neben der Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz kommt aber auch der klassische Unfallschutz nicht zu kurz: Bauliche Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte müssen so ausgewählt und beschafft werden, dass sie insbesondere unter Einsatzbedingungen sicher und gefahrlos benutzt werden können. Diese Forderung ist der rote Faden in vielen der Regelungen der neuen DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“.

Die nun folgende Umsetzung der Regelungsinhalte der DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ wird sicher nicht über Nacht erfolgen. Dazu ist zunächst eine intensive Auseinandersetzung damit, insbesondere bei den Kommunen aber auch den Führungskräften der Feuerwehr notwendig.

Die UKH berät die Freiwilligen Feuerwehren gerne bei Fragen die sich mit der Umsetzung der neuen DGUV Vorschrift 49 ergeben. Ziel aller Beteiligten muss es sein, das Thema Sicherheit und Gesundheit aus seiner „angestaubten“ Ecke der jährlichen UVV-Unterweisung zu holen und in den Alltag und in das Bewusstsein der Feuerwehrangehörigen, von der Leitung bis zur Jugendfeuerwehr zu rücken. Hierzu wird ein Kulturwandel hin zur Präventionskultur notwendig sein – ganz im Sinne der aktuellen Kampagne der DGUV (www.kommmitmensch.de). Sie zielt darauf ab, Werte wie Sicherheit und Gesundheit im Bewusstsein jedes Einzelnen zu verankern.

Lassen Sie uns dies gemeinsam angehen – die neue DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“ ist die ideale Grundlage dafür.

Autoren

Ing. Detlef **Garz**

Leiter des Sachgebietes Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der DGUV

c/o Feuerwehrunfallkasse Mitte, Magdeburg

Dipl. Biol. Tim **Pelzl**

Leiter des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV

c/o Unfallkasse Baden-Württemberg, Stuttgart

für die Projektgruppe „DGUV Vorschrift 49“

Adaptiert für die Unfallkasse Hessen:

Nora Friedrich, Hauptabteilung Prävention

Literatur

[1] Archiv des Landesfeuerwehrmuseums Sachsen-Anhalt, Arneburger Str. 146, 39576 Hantsstadt Stendal

[2] DGUV Vorschrift 49 „*Feuerwehren*“, Juni 2018,

https://feuerwehr.ukh.de/fileadmin/ukh.de/bilder/Feuerwehrportal/Vorschrift_49_UK_Hessen.pdf

abgefragt: 31. Oktober 2019

[3] DGUV Regel 105-049 „*Feuerwehren*“, Juni 2018,

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/feuerwehren-und-hilfeleistungsorganisationen/3505/feuerwehren>

abgefragt: 31. Oktober 2019

[4] DGUV Vorschrift 1 „*Grundsätze der Prävention*“, November 2013,

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/2909/grundsätze-der-praevention>

abgefragt: 31. Oktober 2019